

Sozialfragen und Menschenrechte

Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung: Prüfung des Staatenberichts der Bundesrepublik — 14 weitere Berichte — Beendigung militärischer Zusammenarbeit mit Südafrika gefordert (46)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1981 S.97f. fort.)

Der Rassendiskriminierungsausschuß prüfte auf seiner 24.Tagung (3.—21.August 1981, New York) 15 Staatenberichte, darunter den der Bundesrepublik Deutschland. Zur Zeit sind 61 Berichte überfällig, 41 der 108 Vertragsstaaten werden entsprechende Erinnerungen erhalten.

Ausgehend von der Feststellung, daß der Grad der rassischen Gleichbehandlung in einem Land am besten an dem Verhalten der potentiell Betroffenen abzulesen sei, wies der sechste Bericht der *Bundesrepublik Deutschland* auf die hohe Zahl der Asylsuchenden, die zum größten Teil aus nicht-europäischen Ländern stammten, und den bedeutenden Anteil der ausländischen Arbeitnehmer an der erwerbstätigen Bevölkerung (9,4vH) hin. Im Hinblick auf die ausländischen Arbeitnehmer wurden die Aufhebung der Stichtagsregelung für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen für deren Familienangehörige und die Verbesserung des Ausbildungssystems für ausländische Jugendliche erwähnt. Einen weiteren Schwerpunkt des Berichts bildete die Situation der Sinti und Rom (>Zigeuner<). Die Regierung bemühe sich um einen weiteren Abbau der Vorbehalte der Bevölkerung gegen diese Volksgruppe. Manchmal sei es für Zigeuner schwierig, Unterkünfte oder Lagerplätze zu finden. Im Hinblick auf eine verstärkte Integration sei es jedoch an den Betroffenen selbst zu entscheiden, inwieweit sie ihre Sitten und Gebräuche zu diesem Zweck aufgeben wollten. Darüber hinaus wies der Bericht auf die strafrechtliche Behandlung der Leugnung des Verbrechens der Judenverfolgung im Dritten Reich hin. Hier sei es zu einigen Verurteilungen gekommen. In der Diskussion des Berichts tauchte ein weiteres Mal die grundsätzliche Frage auf, ob der Ausschuß berechtigt sei, das Problem der Arbeitsemigranten zu erörtern. Näheren Aufschluß erbaten die Experten über die Möglichkeiten einer weiterführenden schulischen Ausbildung für Ausländerkinder, die Strafbarkeit rassistischer Äußerungen und die Lage der Zigeuner. Ausschußvorsitzender Bahnev aus Bulgarien kritisierte die Haltung der Bundesrepublik zu Südafrika. Es reiche nicht aus, Apartheid im eigenen Lande zu verbieten und sie andernorts zu verdammen. Er forderte weitere Maßnahmen zum Verbot rassistischer Propaganda und rassistischer Gruppen. Der Ausschuß verfolge die Aktivitäten neo-nazistischer Organisationen mit Sorge.

Der Bericht *Schwedens* konzentrierte sich auf Maßnahmen zur Unterstützung der kulturellen Eigenständigkeit der etwa 15 000 Lapen (Samen). Angesprochen wurden darüber hinaus Programme zur Integration der Zigeuner. Schweden unterstützt den ANC und die SWAPO finanziell im Kampf gegen die Apartheid, was von mehreren Ausschußmitgliedern begrüßt wurde. Auch die Bemühungen zur Unterstützung der Samen fanden allgemeinen

Beifall. Ein Experte wies auf die Parallele zur Situation der Kurden hin, auch diese Gruppe sei auf mehrere Staatsgebiete verteilt. Die Maßnahmen der Schweden könnten für Länder mit kurdischer Bevölkerung beispielhaft sein. Aus dem Bericht ging nicht eindeutig hervor, inwieweit Äußerungen, die zum Rassenhaß aufstacheln, strafbar sind. Diese und einige weitere Fragen blieben offen, da ein Vertreter der schwedischen Regierung nicht anwesend war. Der Ausschuß kritisierte dies deutlich.

Beeindruckt zeigte sich das Gremium von dem Bericht *Neuseelands*. Die Experten begrüßten die Einrichtung eines >Race Relation Conciliator<, der vor allem Aufklärungsarbeit leistet. Im Zusammenhang hiermit sind die Bemühungen zur Schaffung einer multi-kulturellen Gesellschaft zu sehen, die insbesondere der Wahrung der Belange der Maori dienen soll. Grundsätzlichen Beifall fand auch die Politik des Inselstaates gegenüber Südafrika, kritisiert wurde jedoch der Besuch einer neuseeländischen Rugby-Mannschaft. Einige Ausschußmitglieder reagierten ablehnend auf die von Neuseeland vertretene Auffassung, nicht bereits der Zusammenschluß einer rassistischen Vereinigung, sondern erst deren Tätigkeit werde von Art.4 der Konvention verboten.

Die Behandlung des Berichts von *Kuba* machte deutlich, wie stark sich weltpolitische Differenzen auch im Ausschuß widerspiegeln. Einige Experten aus blockfreien Ländern stellten eine (nahezu) vollständige Verwirklichung der Konvention in Kuba fest und hoben die aktive Rolle hervor, die das Land auch außerhalb seiner Grenzen im Kampf gegen Rassismus und Apartheid spiele. Dem schloß sich der für seinen Landsmann Bessonov nachgerückte Sowjetbürger Starushenko an, nicht ohne bedauernd zu bemerken, daß diese Aktivitäten Kubas in einigen Teilen der Welt als »inkorrekt« angesehen würden. Kritische Fragen in bezug auf die Verwirklichung der Konventionsrechte im Lande selbst stellte indessen der deutsche Experte Partsch, der näheren Aufschluß über die Gewährleistung der in Art.5 der Konvention genannten Berufs- und Gewerkschaftsfreiheit wünschte und feststellte, daß das in dem Bericht angesprochene Petitionsrecht nicht ausreiche, um der Vorschrift des Art.6 zu genügen. Diese fordere die Behandlung von Beschwerden gegen rassistisch diskriminierende Handlungen durch unabhängige Organe.

Im Hinblick auf den Bericht *Indiens* wurde darum gestritten, ob der Ausschuß berechtigt sei, Maßnahmen der Indischen Minderheitenkommission zu behandeln. Diese Kommission soll Minderheiten vor Diskriminierungen auf Grund von Religionszugehörigkeit und Sprache schützen. Indien vertrat die Ansicht, dies fielen nicht mehr unter Art.1 der Konvention (Begriff der Rassendiskriminierung). Neben dieser Frage wurden die Kompetenzen des Obersten Gerichtshofs, das Kastenwesen und die Strafbarkeit diskriminierender Handlungen angesprochen.

Die Fragen an den Vertreter der *Mongolei* konzentrierten sich auf die in Art.5 genannten Bürgerrechte, insbesondere die Meinungs- und Versammlungsfreiheit und das Recht, das Land zu verlassen sowie dorthin zurückzukehren. Mit Bezug auf die über 20 nationalen Minderheiten teilte der Regierungsvertreter mit, daß deren Identität gewahrt werde. Eine besondere Gesetzgebung bezüglich

einzelner Gruppen gebe es nicht. Lediglich die Kasachen (5,2vH der Bevölkerung) lebten gleichberechtigt in einer teilautonomen Region im Westen des Landes; dort gebe es auch Schulen, Zeitungen und Rundfunksendungen in der Landessprache.

Grönland und seine wirtschaftliche Entwicklung bildeten den Schwerpunkt des Berichts von *Dänemark*. Zwar sei seit Mitte der siebziger Jahre klar, daß die Insel ohne Unterstützung des >Mutterlandes< nicht existieren könne, die politische Autonomie sei jedoch durch das 1979 in Kraft getretene Selbstverwaltungsgesetz gestärkt worden.

Auch die *Niederlande* hatten ihrer Berichtspflicht zu genügen. Dabei wurde nicht verschwiegen, daß es zu einigen Fällen rassistischer Diskriminierung von Molukknern, Surinamern und Juden gekommen war. Der Ausschuß erkannte die Aufrichtigkeit des Berichts an. Angesichts eines Ausländeranteils von 4,8vH, so der Regierungsvertreter, sei die Toleranz aller Bevölkerungsgruppen besonders in den Ballungsgebieten gefordert. Nicht unproblematisch ist in diesem Zusammenhang die Behandlung rassistischer Gruppen und Parteien, wie der >Niederlandse Volksunie< (NVU), deren Verbot einige Experten anregten. Aus der Fülle der Information des umfangreichen Berichts sei noch die Einführung von Schulunterricht in friesischer Sprache im Gebiet dieser Minderheit erwähnt.

Neben den Staatenberichten — außer den hier genannten wurden auch die Berichte von Algerien, Bangladesch, Luxemburg, Obervolta, Seschellen, Trinidad und Tobago sowie Venezuela behandelt — nahm der Ausschuß gemäß Art.15 des Übereinkommens Berichte und Petitionen aus 10 abhängigen bzw. Treuhandsgebieten entgegen. Dabei brachte er seine tiefe Betroffenheit über die Situation in *Namibia* zum Ausdruck. In diesem Zusammenhang forderte er die Beendigung jeglicher militärischen Zusammenarbeit mit Südafrika. HHR

Verschiedenes

Belize: 156.Mitglied der UNO (47)

I. Eilig hatte es das derzeit zweitjüngste Mitglied der Staatengemeinschaft, Aufnahme in den Vereinten Nationen zu finden — mit gutem Grund. Die konstitutionelle Monarchie *Belize* (Staatsoberhaupt ist die von einem einheimischen Generalgouverneur vertretene britische Königin), früher Britisch-Honduras, wurde am 21. September unabhängig, richtete am gleichen Tage den Aufnahmeantrag an die Vereinten Nationen, deren Sicherheitsrat am 23. September mit Resolution 491 (1981) positiv Stellung nahm, und wurde schon am 25. von der Generalversammlung in die Weltorganisation aufgenommen. Entgegen üblicher Praxis erfolgte die Aufnahme nicht durch Akklamation, sondern aufgrund namentlicher Abstimmung: 144 dafür, eine Gegenstimme. Diese kam von Nachbarn Guatemala, der die Unabhängigkeit Belizes nicht anerkennen bereit ist.

Der Disput hat historische Wurzeln. Vor rund drei Jahrhunderten setzten sich von den Edelhölz-Vorkommen angezogene britische